VERORDNUNG (EWG) Nr. 946/70 DES RATES

vom 26. Mai 1970

zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für die Zeit vom 1. Juni 1970 bis zum 15. Dezember 1970

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird jedes Jahr ein Orientierungspreis für jede repräsentative Tafelweinart der Gemeinschaftserzeugung festgesetzt.

Die Tafelweinarten sind in der Verordnung (EWG) Nr. 945/70 vom 26. Mai 1970 (2) bestimmt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird für jede Tafelweinart der Orientierungspreis auf der Grundlage des Mittels der Preise, die in den beiden Weinwirtschaftsjahren vor dem Zeitpunkt der Festsetzung für die betreffende Weinart festgestellt worden sind, und unter Zugrundelegung der Preisentwicklung während des laufenden Weinwirtschaftsjahres festgesetzt ; diese Preise werden auf der Erzeugerstufe auf den Märkten der Weinbaugebiete der Gemeinschaft erfaßt, auf denen ein bedeutender Teil der Tafelweinerzeugung der betreffenden Gebiete vermarktet wird.

Im allgemeinen müssen die Orientierungspreise vor dem 1. August festgesetzt werden, der dem Zeitraum vorangeht, in dem diese Preise gelten ; in Anbetracht des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 konnte der 1. August 1969 für die Festsetzung der Preise, die für die Zeit vom 16. Dezember 1969 bis zum 15. Dezember 1970 gelten, nicht eingehalten werden ; unter diesen Umständen liegt es im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der betreffenden Verordnung, daß die Preise in den Weinwirtschaftsjahren 1967/1968 und 1968/1969 und die Preisentwicklung im Weinwirtschaftsjahr 1969/1970 berücksichtigt werden.

Der Begriff Tafelweinarten wurde jedoch erst mit der Verordnung (EWG) Nr. 945/70 eingeführt ; die in den vorgenannten Weinwirtschaftsjahren festgestellten Preise gelten daher für Weine, die nicht immer den für Tafelweine festgesetzten Qualitätsanforderungen genügen ; sie müssen daher mit Rücksicht auf die höhere Qualität der Tafelweine berichtigt werden.

Da ferner die Festsetzung zum ersten Mal im Weinwirtschaftsjahr 1969/1970 erfolgt, ist es notwendig, daß die Orientierungspreise auf einem Niveau festgesetzt werden, das nicht unter dem Niveau der entsprechenden Preise liegt, die zur Zeit in den Mitgliedstaaten gelten, damit nicht eine den Interessen der Winzer abträgliche Preisstörung eintritt.

In Anbetracht des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 muß eine besondere Geltungsdauer für die Orientierungspreise vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Orientierungspreis wird wie folgt festgesetzt :

1. 1,35 Rechnungseinheiten je Grad Alkohol/hl für die Tafelweinart R I,

2. 1,24 Rechnungseinheiten je Grad Alkohol/hl für die Tafelweinart R II,

3. 21,4 Rechnungseinheiten je hl für die Tafelweinart R III,

4. 1,29 Rechnungseinheiten je Grad Alkohol/hl für die Tafelweinart A I,

5. 27,9 Rechnungseinheiten je hl für die Tafelweinart A II,

6. 31,9 Rechnungseinheiten je hl für die Tafelweinart A III.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung werden am 1. Juni 1970 wirksam und gelten bis zum 15. Dezember 1970.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER